

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM**bm:bwk****Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-12.663/0003-III/2/2005
SachbearbeiterIn: Mag. Brigitte Wallner
Abteilung: III/2
E-mail: brigitte.wallner@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-4425/53120-81 4425
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 ge- ändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird. Gleichzeitig wird der Entwurf per E-Mail übermittelt.

Die begutachtenden Stellen sind unter einem ersucht worden, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie zusätzlich elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 27. April 2005
Die Bundesministerin:
Elisabeth Gehr

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Z 1 bis 6 in „2.“ bis „7.“ umgereiht und wird folgende Z 1 vorangestellt:

„1. die Samstage (ausgenommen in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sowie in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;“

2. § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) An Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. An Schulen, an denen der Samstag ein Schultag ist, kann der Schulgemeinschaftsausschuss auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären.“

3. In § 4 Abs. 4 wird die Schularartbezeichnung „des Polytechnischen Lehrganges“ durch die Schularartbezeichnung „der Polytechnischen Schule“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Unterabschnittes A lautet:

„Unterabschnitt A

Grundsätze für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen“

5. In § 8 Abs. 3 wird nach dem Wort „Hauptferien“ der Ausdruck „die Samstage,“ eingefügt.

6. § 8 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Samstag kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse zum Schultag erklärt werden. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.“

7. Dem § 16a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 4 Z 1 bis 7 und Abs. 8 sowie § 4 Abs. 4 treten mit 1. September 2006 in Kraft und
2. die Überschrift des Unterabschnittes A sowie § 8 Abs. 3 und 9 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen.“

Vorblatt

Problem:

Die geltenden schulzeitlichen Regelungen sehen an Schulen generell die Sechs-Tage-Woche vor. Dies entspricht nicht mehr den derzeitigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Ziel und Inhalt:

Um den flexibleren Arbeitszeiten der Arbeitswelt und den gesellschaftlichen Lebensbedingungen Rechnung zu tragen, soll die Einführung einer generellen Fünf-Tage-Woche an Schulen erfolgen. Im Falle besonderer regionaler Erfordernisse kann von den Schulpartnern die Sechs-Tage-Woche, sofern dies begründet erklärt wird, beibehalten werden.

Weiters erfolgt die redaktionelle Änderung der Schulartbezeichnung „Polytechnischer Lehrgang“ in „Polytechnische Schule“.

Alternativen:

Einzige Alternative ist die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die generell den Samstag als Schultag vorsieht.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die geplante Einführung der Fünf-Tage-Woche an Schulen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine finanziellen Mehr- oder Minderbelastungen für den Bund und die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften verursachen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bedarf der erhöhten Beschlussanforderungen gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die derzeit geltenden schulzeitlichen Bestimmungen sehen generell den Samstag als Schultag vor. Dies entspricht nicht mehr den geänderten Arbeits- und Lebensbedingungen der Erziehungsberechtigten.

Die Wirtschaft tendiert zu immer flexibleren Arbeitszeiten, gleichzeitig hat sich das traditionelle Familienbild geändert, da immer mehr Erziehungsberechtigte Alleinerzieher sind bzw. beide Elternteile eine Berufstätigkeit ausüben. Diesen gesellschaftlichen Veränderungen soll auch die Schule durch Einführung des schulfreien Samstags Rechnung tragen.

Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen sollen künftig nicht mehr Tage in der Schule verbringen, als ihre Erziehungsberechtigten an ihren Arbeitsplätzen. Durch den schulfreien Samstag werden die Möglichkeiten für gemeinsame Aktivitäten mit den Erziehungsberechtigten gefördert, gleichzeitig sind längere Erholungsphasen für die Schülerinnen und Schüler gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Einführung der generellen Fünf-Tage-Woche an Schulen führt zu keinen Mehr- bzw. Minderbelastungen. Finanzielle Auswirkungen sind daher nicht gegeben.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1, 3 lit. b und 5 lit. a B-VG, bezüglich der vom Geltungsbereich des Schulzeitgesetzes umfassten land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf, da es sich um Angelegenheiten der Schulorganisation handelt, den erhöhten Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Besonderer Teil

Z 1 und Z 5 (§ 2 Abs. 4 und § 8 Abs. 3):

Die Änderungen dieser Bestimmungen ergeben sich durch die geplante Einführung des schulfreien Samstags. Betroffen sind grundsätzlich alle Schulen (Pflichtschulen und Bundesschulen) bis einschließlich der 8. Stufe sowie die Polytechnische Schule. Im Hinblick auf die hohe zeitliche Belastung bleiben die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sowie die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ausgenommen; an diesen Schularten kann der Samstag wie bisher durch Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses schulfrei erklärt werden.

Z 2 und Z 6 (§ 2 Abs. 8 und § 8 Abs. 9):

Die Festlegung der Sechs- bzw. Fünf-Tage-Woche an der gesamten Schule, für einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen soll im Zusammenwirken der Schulpartner erfolgen.

Um dies in einem demokratischen Meinungsbildungsprozess umzusetzen, wird, sofern die besonderen regionalen Erfordernisse dies erfordern, die Möglichkeit eingeräumt, den Samstag an allgemein bildenden Schulen zum Schultag zu erklären. Besondere regionale Erfordernisse sind zB ungünstige öffentliche Verkehrsverbindungen im Zusammenhang mit dem Schulweg von Schülerinnen und Schülern.

An den Oberstufen der allgemein bildenden höheren Schulen, den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an den vom Geltungsbereich des Schulzeitgesetzes umfassten land- und forstwirtschaftlichen Schulen ist weiterhin der Samstag ein Schultag. Unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse des individuellen Standortes bleibt daher den Schulgemeinschaftsausschüssen die Möglichkeit, den Samstag zum schulfreien Tag zu erklären.

Z 3 und Z 4 (§ 4 Abs. 4 und die Überschrift des Unterabschnittes A):

Mit BGBl. Nr. 766/1996 wurde die Bezeichnung „Polytechnischer Lehrgang“ geändert und durch die Bezeichnung „Polytechnische Schule“ ersetzt. Die Bestimmung und die Überschrift des Unterabschnittes A werden dementsprechend adaptiert.

Z 7 (§ 16a Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten. Im Hinblick auf die erforderliche Vorlaufzeit insbesondere bei den Pflichtschulen ist das Wirksamwerden mit Beginn des Schuljahres 2006/07 vorgesehen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde erster Instanz durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
3. der einem gemäß Z 1 oder 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
4. die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) bis (7) ...

(8) Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß kann auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären.

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) In der Vorschulstufe, in der Grundschule sowie in Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Samstage (ausgenommen in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sowie in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
2. bis 7. ...

(5) bis (7) ...

(8) An Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. An Schulen, an denen der Samstag ein Schultag ist, kann der Schulgemeinschaftsausschuß auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären.

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) ... der Polytechnischen Schule ...

Geltende Fassung

geführt werden, dürfen Unterrichtseinheiten in Abweichung von Abs. 1 festgesetzt werden, wobei die Gesamtdauer der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einer Woche dem im Lehrplan jeweils vorgesehenen Wochenstundenausmaß zu entsprechen hat.

Unterabschnitt A**Grundsätze für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge**

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) Schulfrei sind außer den Hauptferien die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird, für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.

(4) bis (8) ...

(9) Der Samstag kann schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schularten, einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

§ 16a. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung**Unterabschnitt A****Grundsätze für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen**

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) Schulfrei sind außer den Hauptferien die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird, für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.

(4) bis (8) ...

(9) Der Samstag kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse zum Schultag erklärt werden. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

§ 16a. (1) bis (3) ...

(4) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 4 Z 1 bis 7 und Abs. 8 sowie § 4 Abs. 4 treten mit 1. September 2006 in Kraft und
2. die Überschrift des Unterabschnittes A sowie § 8 Abs. 3 und 9 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen.